

Landkreis Karlsruhe

Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen vom 10. Dezember 2013, zuletzt geändert am 07.06.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen am 05.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 43 a Abs. 1 Zählergebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Zählergebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße und der Zählerbauart erhoben. Sie beträgt

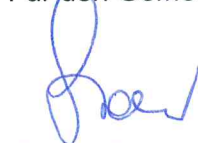
| Zählerart | Ringkolben – Messing | Ringkolben – Composite- (Kunststoff) | Nassläufer | Nassläufer Steigrohr | Nassläufer Steigrohr |
|----------------------------------|-------------------------|--|------------|-------------------------|-------------------------|
| Nenndurchfluss (Qn) | 2,5 | 2,5 | 2,5 | 2,5 | 6 |
| Nenndurchfluss Q 3 (MID) m³/h | 4 | 4 | 4 | 4 | 10 |
| €/Monat | 1,77 | 1,69 | 1,78 | 1,78 | 2,22 |

§ 2

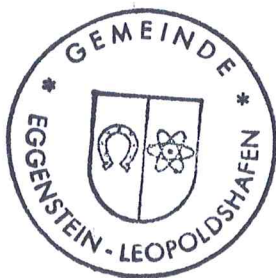
Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 05.12.2017

Für den Gemeinderat



(Bernd Stober)
Bürgermeister



Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg gilt die Satzung, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen ist, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat, oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Eggenstein-Leopoldshafen, den 05.12.2017



(Bernd Stober)

